



Vorlage KT\_36/2020  
zur öffentlichen Sitzung des  
Kreistags  
am 23.10.2020

**Anlage**

1: Synopse Allgemeine Vorschrift

An die  
Mitglieder  
des Kreistags

**Anpassung der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt den Änderungen der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart zum 01.01.2021 gemäß der in Anlage 1 beigefügten Synopse zu.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	09.10.2020	öffentlich
Kreistag	Beschluss	23.10.2020	öffentlich

**Sachverhalt und Begründung:**

Am 03.12.2009 ist die Nahverkehrsordnung der EU über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EU-VO Nr. 1370/07) in Kraft getreten. Um Verkehrsunternehmen beihilfe-rechtlich zulässig und außerhalb von wettbewerblichen Verfahren Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen (hier des VVS-Gemeinschaftstarifs) zu gewähren, hat der Verband Region Stuttgart (VRS) im Einvernehmen mit den Verbundlandkreisen eine Allgemeine Vorschrift (AV) über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) erlassen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2014 sein Einvernehmen dazu erteilt (Sitzungsvorlage KT\_50/2014).

Die AV wurde zuletzt zum 01.04.2019 anlässlich der Tarifzonenreform des VVS geändert (KT\_17/2019). Die aktuelle AV inkl. der Anlagen steht auf der Homepage des Verbands Region Stuttgart ([www.region-stuttgart.org](http://www.region-stuttgart.org)) zum Download zur Verfügung.

Aufgrund der Vollintegration des Landkreises Göppingen in den VVS zum 01.01.2021 ist die AV des VRS im Einvernehmen mit dem Land Baden-Württemberg und den Verbundlandkreisen erneut anzupassen. Im Folgenden werden die aus Sicht des Landkreises Ludwigsburg wesentlichen Anpassungen erläutert:

## **1. Anpassung der AV aufgrund der Vollintegration des Landkreises Göppingen in den VVS**

Bisher findet die aktuell gültige AV nur Anwendung auf Busverkehre in den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis. Durch die Vollintegration des Landkreises Göppingen ist es erforderlich, auch den Geltungsbereich der AV (Verkehrsgebiet) um den Landkreis Göppingen zu erweitern (vgl. § 1 Satz 5 und § 3 Abs. 1 Nr.1 der AV).

Damit werden die Busverkehre im Landkreis Göppingen denen im VVS gleichgestellt. Die im Landkreis Göppingen tätigen Busunternehmen erhalten dann ebenfalls nach der AV die Fahrgeldeinnahmen und die Ausgleichsleistungen für Durchtarifizierungsverluste zugeschrieben.

## **2. Weitere Anpassungen der AV**

### **a) Verpflichtender Einsatz Automatischer Fahrgastzählsysteme (AFZS)**

Zum 01.01.2021 ändert das Land Baden-Württemberg im Zuge der Finanzierungsreform das ÖPNV-Gesetz. Die Änderung umfasst die Erhöhung der Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr nach §15 ÖPNVG (früher §45 PBefG) und deren Verteilung auf die Aufgabenträger nach einem neuen Schlüssel. Hierbei spielen die Fahrgastzahlen, die in der Regel über Automatische Fahrgastzählsysteme (AFZS) erfasst werden sollen, eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund soll der Einsatz von AFZS verbindlich in die AV aufgenommen werden. Für die Beschaffung und den Betrieb der AFZS hat der VRS ein Förderprogramm aufgelegt. Daraus erhalten die Verkehrsunternehmen pro Jahr und Bus einen Betrag in Höhe von 2.345 Euro.

Im Jahr 2021 sollen alle Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet mit AFZS ausgestattet sein. Für den Fall, dass aus technischen Gründen nicht alle AFZS rechtzeitig zur Verfügung stehen, sind weiterhin Erhebungen des VVS oder von beauftragten Dritten möglich.

### **b) On-demand-Verkehre**

On-demand-Verkehre spielen bei der Daseinsvorsorge eine immer größere Rolle. Aus diesem Grund wurde auf unseren Wunsch diese Art von Verkehrsangeboten unter Ziffer 2.4.10 d) „bedarfsgesteuerte Angebote“ neu aufgenommen.

## **Weiteres Vorgehen**

Die Regionalversammlung des VRS soll die vorgesehenen Änderungen der AV am 09.12.2020 nach Vorberatung am 14.10.2020 im Verkehrsausschuss zum 01.01.2021 beschließen. Das Land sowie die Verbundlandkreise müssen gemäß dem ÖPNV-Pakt von 2014 ihr Einvernehmen hierzu erteilen, wobei das Einvernehmen durch die Verbundlandkreise nur einstimmig verweigert werden

kann. Das Land sowie der Landkreis Esslingen haben inzwischen ihr Einvernehmen erteilt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit am 09. Oktober 2020 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag, den Änderungen der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart zum 01.01.2021 gemäß der in Anlage 1 beigefügten Synopse zuzustimmen.